

INHALTSVERZEICHNIS

I. Sitzungstermine	1
II. Bekanntmachung	
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)	3
III. Wahlbekanntmachung	
Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. 02. 2025	3

I. SITZUNGSTERMINE

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Recht und Kommunales

Sitzungstermin: Dienstag, 21.01.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratssaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils Einwohnerfragestunde
- 3 Informationen
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen
- Vertragsangelegenheit
- Anfragen und Anregungen

gez. Dr. Planert
Ausschussvorsitzender

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.01.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratssaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 13.11. und 20.11.2024
- 5 Informationen
- 6 Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben
Vorlage: VIII/0115/24
- 7 Beschluss über die Abwägung zum Entwurf und Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben
Vorlage: VIII/0079/24
- 8 Beschluss über die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 "Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz" der Stadt Aschersleben und Satzungsbeschluss
Vorlage: VIII/0080/24

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug/Auslage:	Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de
Redaktion:	Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit, Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,
Kontakt:	E-Mail: j.franz@aschersleben.de , Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920
Erscheinungstermin:	nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 26. Februar 2025

- 9 Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG
Vorlage: VIII/0106/24
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil der Sitzungen vom 13.11. und 20.11.2024
- Informationen
- Vertragsangelegenheit
- Anfragen und Anregungen

gez. Dr. Axel Pich
Ausschussvorsitzender

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.01.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, Heinrichstraße 71

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.10.2024

- 5 Informationen
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.10.2024
- Informationen
- Anfragen und Anregungen

gez. Amme
Ausschussvorsitzender

II. Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes SachsenAnhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- 1. Die gem. § 3, Abs. 1 Buchst. a) beigefügte Tabelle erhält ab dem **01. Januar 2025** folgende Fassung:

Kostenbeiträge [EURO]	Betreuungsart		
	Krippe	Kindergarten	Hort
bis zu	0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	3 Jahre bis zum Schuleintritt	Vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Vollendung des 14. Lebensjahres
1 Stunde			45,00
2 Stunden			56,00
3 Stunden			67,00
4 Stunden			78,00
5 Stunden	148,00	120,00	89,00
6 Stunden	168,00	136,00	100,00
7 Stunden	188,00	152,00	
8 Stunden	208,00	168,00	
9 Stunden	228,00	184,00	
10 Stunden	248,00	200,00	
Zusatzbetrag für jede weitere Stunde gem. § 3 Abs. 2	32,60	24,20	17,25
Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 4 (EUR/ Tag)			8,00

2. Die gem. § 3, Abs. 1 Buchst. a) beigefügte Tabelle erhält ab dem **01. Januar 2026** folgende Fassung.

Kostenbeiträge [EURO]	Betreuungsart	Betreuungsart		
		Krippe	Kindergarten	Hort
bis zu		0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	3 Jahre bis zum Schuleintritt	Vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schul- jahrgang bzw. Vollendung des 14. Lebensjahres
1 Stunde				49,00
2 Stunden				62,00
3 Stunden				75,00
4 Stunden				88,00
5 Stunden		155,00	127,00	101,00
6 Stunden		176,00	144,00	114,00
7 Stunden		197,00	161,00	
8 Stunden		218,00	178,00	
9 Stunden		239,00	195,00	
10 Stunden		260,00	212,00	
Zusatzbetrag für jede weitere Stunde gem. § 3 Abs. 2		32,60	24,20	17,25
Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 4 (EUR/ Tag)				8,00

3. Dem § 3 der Kostenbeitragssatzung wird mit Wirksamkeit ab dem 01. Januar 2026 ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Kostenbeitrag soll kontinuierlich überwacht werden, um den Kostenanteil für die Eltern bei 45 % zu sichern. Sollte der Kostenanteil um mehr als 2,5 Prozentpunkte abweichen, ist eine Anpassung erforderlich.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Aschersleben, den 28. November 2024



Amme
Oberbürgermeister

Der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat mit Verfügung vom 07. Januar 2025 der Änderung gem. § 13 Abs. 2 Kinderförderungsgesetz zugestimmt.

III. WAHLBEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. 02. 2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben wird in der Zeit vom 03. 02. 2025 bis 07. 02. 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Aschersleben, Einwohnermeldewesen, Zimmer 1.12, Markt 1, 06449 Aschersleben, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses er-

geben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. 02. 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Aschersleben, Einwohnermeldewesen, Zimmer 1.12, Markt 1, 06449 Aschersleben, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. 02. 2025 eine Wahl-

benachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 68 – Harz**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02. 02. 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07. 02. 2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Aschersleben gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. 02. 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird, und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Aschersleben vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aschersleben, den 09. 01. 2025


Amme
Oberbürgermeister